

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 118.

Dienstag, 23. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Redakteure frei Haus oder bei Abholung aus dem Hause der Redaktion (Postfachstelle Nr. 20) monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestandes sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Bestehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von der Redaktion (Postfachstelle Nr. 20) angeordnetem hiesigen Nachweiser- und Vermittlungsgebühren 30 Pf. Jede Zeile, einschließlich Rubrik, kostet, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden soll oder der Auftraggeber im Voraus bezahlt, 10 Pf. Rubriken- und Erklärungsgebühren: Riesa. Abendeil: Postfachstelle Nr. 20. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Kurt Fischer, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung, eine Erhebung der Ernteflächen im Jahre 1916 betreffend,

vom 20. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Ernteflächen-erhebung im Jahre 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 333) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1916 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen: Die Ernteflächen der folgenden Arten von Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fein) sowie Emmer und Einfuhr (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Menggetreide, Hafer, Weizen, Buchweizen, Hülsenfrüchte — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfruchtbestimmung —, Lupinen (zum Futterzweck), zur Grünfrucht- oder Wintergerstbestimmung, Erbsen und Bohnen, Erbsen (Grüne), Kichererbsen, Linen, Acker-Senfbohnen, Wicken zur Wintergerstbestimmung, Linsen (Korn- und Hülsen), Wicken, Bohnen, Sonnenblumen u. a., Getreidepflanzen — Strohs (Wein, Korn), Kartoffeln, Futterrüben, Futtererbsen — Runkelrüben, Mörtelrüben (Wodensrüben), Wurzeln, Wasserrüben, Herbst- und Wintererbsen (Linsen), Mören (Kartoffeln) —, Gemüse zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Grünfrucht- und Heugewinnung — Acker aller Art auch mit Vermischung von Getreide, Luzerne und andere Futterpflanzen (Terradale als Hauptfrucht, Spargel usw., auch in Mischung) — sowie die Bewässerungs- und anderen Weisen, die getrennt bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

2. Die Erhebung erfolgt gemeindefreiwilleg. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbesitzer ob. Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revivierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 27. Mai durch das Statistische Landesamt überhandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 21. Juni die Ortsliste anzufertigen, abzuschreiben und auf Seite 1 zu beschreiben.

6. Die Stadträte der Städte mit Revivierter Städteordnung haben die Ortslisten abzufertigen und beschriebenen Ortslisten bis zum 25. Juni an das Statistische Landesamt einzuhändigen.

7. Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 24. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig angegeben sind, ob keine nach der Größe des Betriebes unmaßgeblichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Beschreibung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 27. Juni dieses Jahres alphabetisch geordnet mit Verzeichnis an das Statistische Landesamt einzuhändigen.

8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Besitzern oder Steuerbehörden einzufordern.

9. Aufständische Behörden im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung ist in den Städten mit Revivierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

10. Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 7 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

11. Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den betreffenden Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tüchtigster Beschleunigung abzustellen.

75641181 r
Ministerium des Innern.
2407

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigenden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, insbesondere auch in Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unglücksfällen, sowie aus sittenpolizeilichen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzufrieden, auch durch örtliche Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgetrockneten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der übrigen an den Ufern anliegenden Grundstücke beschränkt bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Anlegung von Badeplätzen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteln.

Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Königl. ~~amtes~~ Großenhain, am 22. Mai 1916.

Städtischer Verkauf von Getreide (Hammelfleisch).

Mittwoch, den 24. Mai 1916
vormittags von 9 Uhr bis nachmittags 7 Uhr
gelangt in den hiesigen Fleischereischächten ein Vorrat Hammelfleisch (Hammelfleisch) zum Preise von 2 M. 45 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Mai 1916.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdiät geacht, die nachstehenden Ordensauszeichnungen zu verleihen: Dem Reichsdirektor Koll das Ritterkreuz 1. Klasse des R. S. Albrechtsordens, dem Reichsdirektor Wüller das R. S. Albrechtskreuz und dem Postagenten Kübisch in Leuben das R. S. Ehrenkreuz.

Der Leiter der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Direktor Kurt Fischer, wurde zum Königl. Sächs. Kommerzienrat ernannt.

Die Einheitsverflechte wird nunmehr vornehmlich am 1. Juni d. J. in sämtlichen deutschen Gewerkschaften eingeführt. Nach den bisherigen Verhandlungen zwischen den Behörden und den gewerkschaftlichen Ver-

einigungen sollen auf den Speisekarten als Hauptspeisen nur zwei Suppen, zwei Fleisch- und zwei Fischgerichte enthalten sein. Neben diesen Hauptspeisen können die Speisekarten auch noch kalte Vorspeisen, und zwar Fisch- und Eiergerichte, Salate und Kompotte in beliebig großer Auswahl verzeichnen. Auch Nachtisch und Süßspeisen sind in keiner Weise beschränkt. Ebenso dürfen beliebige Weine und kalte Gläser in unbeschränkter Weise verzeichnet werden.

— Eine außerordentliche Verbandsernennung des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine wird Sonntag, den 4. Juni in Chemnitz abgehalten. Die Tagesordnung umfaßt u. a. Die Kreditfrage in Sachsen; Vertriebsleiter Landtagsabgeordneter Dr. Wöhner, Großredner und Stadtrat Dr. Wölfling; Die Arbeiterheimstättenfrage; Reichsdirektor G. Springer, Chemnitz.

— Es ist beobachtet worden, daß einzelne Kundenkäufer auf die ausgegebenen Quittungen schon jetzt Liefer-

in Höhe des vollen Nennwertes der Karten abgegeben haben. Das sächsische Ministerium des Innern weist deshalb besonders darauf hin, daß jeder immer nur auf den jeweils gültigen Kartennominale, der bei den roten Lieferkarten auf ein Pfund, bei den gelben auf vier Pfund lautet, abgegeben werden darf. Die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig und wird bestraft.

— Die vom Verein Centralblattpflicht für Wilde e. V. in Hamburg ist eine öffentliche Sammlung in Sachsen nicht genehmigt worden.

— Die Umänderung einer staatlichen Bundeskammer, die als Abwehrmaßnahme, namentlich zur Abmilderung des Futtermangels, wiederholt empfohlen wurde, ist dem Vernehmen nach in Sachsen nicht genehmigt. Dagegen hat das Ministerium des Innern mit Verordnung vom 20. April dieses Jahres an die Kreis- und Amts-

Die Abgabe des Getreidefleisches darf nur an Rieser und Prominenter Einwohner neuen Verlegung der Protanweiselkarte der Stadt Riesa bezu. der Gemeinde Prominenter erfolgen.

Es darf für eine Person nicht mehr als 1/2 Pfund, jedoch zusammen an einen Haushalt nicht mehr als 2 Pfund abgegeben werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Protanweiselkarte durch Aufschriften des Zeichens „G 2“ mit Linie oder Punkten zu bewirken. Auf eine Protanweiselkarte, die bereits das Zeichen „G 2“ trägt, darf Getreidefleisch nicht abgegeben werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorliegende Protanweiselkarte schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Und diesmal ist der Stadt Riesa sowie Getreidefleisch überwiesen worden, daß jeder Haushalt die auf ihn entfallende Menge erhalten kann. Es wird daher gebeten, den Einkauf des Getreidefleisches auf die oben angegebene Zeit zu verteilen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Mai 1916.

Freitag, den 26. Mai 1916, vorm. 8 Uhr

wird die Erhebung des Stadtschatzes parzellenweise und gegen sofortige Veranschlagung verweigert.

Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben. Die Abhebung einzelner oder aller Abgaben behalten wir uns vor. Sammelort: Festplatz in Stadthaus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Mai 1916.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer) wird Donnerstag, den 25. Mai 1916 im städtischen Schlachthof fortgesetzt.

Abgefertigt werden die Inhaber der Futterverordnungsarten A (die oben vor dem Verkauf A angegebene Nr. ist maßgebend) Nr. 1751 bis ungefähr 2200. Die Abfertigung erfolgt für die Kartennr.:

Nr. 1751—1800 von 8—9 Uhr vormittags.

1851—1900 „ 9—10 „

1951—2050 „ 10—11 „

2051—2200 „ 11—12 „

Der Preis beträgt 1 M. 35 Pf. für 1 Pfund Fleisch und 1 M. 70 Pf. für 1 Pfund Speck und Schmeer. Kurzt wird auch diesmal nicht hergestellt.

Es werden abgegeben an eine Familie bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund, bis zu 4 Personen nicht mehr als 1 1/2 Pfund, von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund Fleisch, Speck oder Schmeer zusammen. Speck und Schmeer werden an keinen Haushalt mehr als 300 gr abgegeben.

Die auf der Futterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend. Die Futterverordnungsarten A bei der Fleischentnahme vorzuliegen. Fleischmarken für die zu entnehmenden Fleischmengen sind abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Mai 1916.

Städtischer Konjervenverkauf

findet diese Woche nicht statt. Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Mai 1916.

Realschule mit Realschule.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs Donnerstag, 26. Mai 9 Uhr, werden die Behörden, die Eltern und Angehörigen der Schüler und alle Freunde der Schule höflich eingeladen.

Prof. Dr. G. S. H. l.

Knabenbürgerjule.

Anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Königs findet Donnerstag, den 25. Mai, vorm. 9 Uhr in der Turnhalle an der Weststraße eine Schulfestfeier statt, zu der die Behörden unserer Stadt, die erwachsenen Angehörigen unserer Schüler und alle Freunde der Schule herzlich eingeladen werden.

Riesa, den 20. Mai 1916.

Das Schullehrkollegium.

Verh. Dir. l.

Schule zu Gröba.

Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs soll Donnerstag, den 25. Mai, vorm. 9 Uhr durch eine öffentliche Schulfestfeier in der Turnhalle begangen werden.

Zur Teilnahme daran werden die Herren Mitglieder des Schullehrkollegiums, Gemeinderates und Kirchenvorstandes, sowie die Eltern der Kinder und alle Freunde der Schule höflich eingeladen.

Gröba, den 22. Mai 1916.

Das Schullehrkollegium.

Börner, Dir.

Kirchenverpachtung.

Sonntag, den 28. Mai, nachmittags 4 Uhr sollen im Ortschafthof zu Gröba die der Gemeinde Willkürlich geböhrigen Kirchen bedingungsweise nach Belieben verpachtet werden.

Der Gemeindevorstand.

Das Schullehrkollegium.

Börner, Dir.